



VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Goldwörth hat in seiner Sitzung am 12.12.2023 die

Hebesätze der Grundsteuer

gemäß Finanzausgleichsgesetz wie folgt festgesetzt:

GRUNDSTEUER für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) mit

500 v.H. des Steuermessbetrages

GRUNDSTEUER für Grundstücke (B) mit

500 v.H. des Steuermessbetrages

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Bestimmungen außer Kraft.



Der Bürgermeister:


ÖkR Johann Müllner

